

Satzung

DLRG-Kreisverband
Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

5., neu gefasste Auflage (200 Stück), August 2015.
Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet.

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Kreisverband Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.
Erlenstr. 30, 90441 Nürnberg
info@nuernberg.dlrg.de
www.nuernberg.dlrg.de

SATZUNG
der
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
KREISVERBAND NÜRNBERG-ROTH-SCHWABACH E.V.

Inhaltsverzeichnis

Satzung der DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.	4
Jugendordnung der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach	18
Geschäftsordnung der DLRG e.V.	26

SATZUNG
der
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
KREISVERBAND NÜRNBERG-ROTH-SCHWABACH E.V.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

II. Zweck

§2 Zweck

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

III. Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

§5 Ausübung der Rechte und Delegierte

§6 Stimmrecht

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

§8 Beitrag

IV. Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

§9 Verhältnis zur DLRG-LV Bayern e.V. und zur DLRG-BV Mittelfranken e.V.

V. Jugend

§10 Jugend

VI. Organe

1. Abschnitt: Kreisverbandsversammlung

§11 Aufgaben

§12 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

§13 Einberufung

§14 Ladungsfrist und Tagungsleitung

§15 Antragsberechtigung

§16 Beschlussfähigkeit

§17 Beschlussfassung

§18 Abstimmung und Wahlen

§19 Protokoll

2. Abschnitt: Kreisverbandsvorstand

§20 Aufgaben

§21 Zusammensetzung

§22 Vertretungsbefugnis

§23 Amtszeit

§24 Geschäftsverteilung

§25 Ladungsfrist

§26 Anzuwendende Vorschriften

VII. Schieds- und Ehrengericht

- §27 Aufgaben
- §28 Zuständiges Schieds- und Ehrengericht
- §29 Ordentlicher Rechtsweg

VIII. Kommissionen

- §30 Kommissionen

IX. Sonstige Bestimmungen

- §31 Ordnungen und Richtlinien
- §32 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und Material
- §33 Ehrungen
- §34 Geschäftsordnung
- §35 Wirtschaftsordnung
- §36 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen
- §37 Schriftform

X. Schlussbestimmungen

- §38 Satzungsänderungen
- §39 Auflösung
- §40 Inkrafttreten

SATZUNG
der
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
KREISVERBAND NÜRNBERG-ROTH-SCHWABACH E.V.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Kreisverband Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Landesverband Bayern e.V. (DLRG-LV Bayern e.V.) und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg (VR 2455) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirksverband Mittelfranken e.V. (DLRG-BV Mittelfranken e.V.).
- (2) Er führt die Bezeichnung:
"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Kreisverband Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. (DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.)".
- (3) Sitz des Kreisverbands ist Nürnberg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. kann unter Beachtung des §38 Abs. 4 bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.

II. Zweck

§2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere im Gebiet der Stadt Nürnberg, der Stadt Schwabach, des Landkreises Roth und der Nachbargemeinden.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKatSG) und im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG),
 - f) Durchführung von Sanitätsdiensten.

- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs.
- (5) Die DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Die DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel der DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. ³Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. ⁴Die Kreisverbandsversammlung ist berechtigt, bei Bedarf Leistungen als Aufwandsentschädigung i.S. des §3 Nr. 26 a EStG zu beschließen.

III. Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V. und der DLRG-LV Bayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung der DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. auszuhändigen.

§5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. vertreten. ²Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet, wenn durch eine Kreisverbandsversammlung neue Delegierte gewählt werden.

- (3) ¹Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung/Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. ²Daher können die Vertreter der DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn die DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§6 Stimmrecht

- (1) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³In satzungsgemäße Organe der DLRG können nur Mitglieder gewählt werden.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach, hilfsweise die Landesjugendordnung der DLRG-LV Bayern e.V.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. ²Eine Streichung eines Mitgliedes bereits bei der Nichtzahlung eines Jahresbetrages kann ausnahmsweise erfolgen, wenn das Mitglied mindestens zweimal unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert wurde und hierbei ausdrücklich auf die Tatsache der Streichung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung bis Ende des laufenden Kalenderjahres hingewiesen wurde. ³Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt §38 Abs. 5 d der Satzung der DLRG-LV Bayern e.V.
- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§8 Beitrag

¹Die Mitglieder haben die von dem DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. festgelegten Kalenderjahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten müssen. ²Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

IV. Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

§9 Verhältnis zur DLRG-LV Bayern e.V. und zur DLRG-BV Mittelfranken e.V.

- (1) Die DLRG-LV Bayern e.V. und die DLRG-BV Mittelfranken e.V. sind berechtigt, die Tätigkeit der DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. Sie sind daher berechtigt, in alle Unterlagen des Kreisverbands Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. Das Präsidium der DLRG-LV Bayern e.V. und der Vorstand der DLRG-BV Mittelfranken e.V. sind berechtigt, Weisungen an den Kreisverband zu erteilen.
- (2)
 - a) Zu allen Kreisverbandsversammlungen des ist die DLRG-BV Mittelfranken e.V. fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen ist dem Bezirksverband Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
 - b) Mitglieder des Präsidiums der DLRG-LV Bayern e.V. und des Vorstandes der DLRG-BV Mittelfranken e.V. haben das Recht, an Zusammenkünften des Kreisverbands teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (3) Fristgerecht sind durch den Kreisverband dem Bezirksverband zuzuleiten:
 - a) Technischer Bericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
 - d) Sämtliche fällige Zahlungen
 - e) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen der DLRG-BV Mittelfranken e.V. und der DLRG-LV Bayern e.V.
- (4) Dem Kreisverband ist, wenn er den Verpflichtungen aus Abs. 3 a bis e nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirkstagung und im Bezirksverbandsrat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (5) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

V. Jugend

§10 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) ¹Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. (DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach) und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach, hilfsweise nach der Jugendordnung der DLRG-LV Bayern e.V.
- (4) Die DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach hat keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (5) Der Vorsitzende der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach ist Mitglied des Vorstandes der DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. (§21 Abs. 1 g).

VI. Organe

1. Abschnitt: Kreisverbandsversammlung

§11 Aufgaben

- (1) Die Kreisverbandsversammlung ist oberstes Organ der DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.
- (2) ¹Die Kreisverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Kreisverbands verbindlich für ihre Mitglieder. ²Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes (§21 Abs. 1 a bis f) und seiner Vertreter (§21 Abs. 2),
 - b) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) Entlastung des Kreisverbandsvorstandes,
 - d) Festsetzung der Beiträge unter Beachtung des §8,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung der DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.

§12 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Die Kreisverbandsversammlung wird gebildet aus allen gemäß §6 stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.

§13 Einberufung

- (1) Die Kreisverbandsversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden des Kreisverbands zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Kreisverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Kreisverbandsvorstand beschließt oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§14 Ladungsfrist und Tagungsleitung

- (1) ¹Zur Kreisverbandsversammlung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden. ²Anlagen zur Einladung können durch Veröffentlichung in elektronischen Medien bekannt gegeben werden, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
- (2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes oder durch Bekanntgabe im Verbandsorgan eingehalten. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

- (3) ¹Der Vorsitzende leitet die Kreisverbandsversammlung. ²Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

§15 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.
- (2) ¹Anträge zur Kreisverbandsversammlung müssen schriftlich gestellt und bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein (Ausnahmen siehe §38 Abs. 2, Satz 1 i.V.m. §14 Abs. 1; §39).
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§16 Beschlussfähigkeit

¹Die Kreisverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. ²Sie ist nur dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung zur Kreisverbandsversammlung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

§17 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§18 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. ²Wenn kein Mitglied des Kreisverbands widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵§17 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁶Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁷Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

§19 Protokoll

- (1) ¹Über die Kreisverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbands auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der nächsten Kreisverbandsversammlung auszulegen.
- (2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorsitzenden geltend gemacht werden. ²Über einen Einspruch entscheidet die Kreisverbandsversammlung.

2. Abschnitt: Kreisverbandsvorstand

§20 Aufgaben

¹Der Kreisverbandsvorstand leitet den Kreisverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG-BV Mittelfranken e.V. und der DLRG-LV Bayern e.V.

§21 Zusammensetzung

- (1) Den Kreisverbandsvorstand bilden
 - a) Vorsitzender des Kreisverbands,
 - b) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende des Kreisverbands,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Technischer Leiter Ausbildung (TL-A),
 - e) Technischer Leiter Einsatz (TL-E),
 - f) Leiter Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Vorsitzender der DLRG-Jugend des Kreisverbands.
- (2) Die Ämter zu Abs. 1 c bis g sollen Stellvertreter haben.
- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands sein.
- (4) Die Kreisverbandsversammlung entscheidet (mit Ausnahme von Abs. 1 a bis c) jeweils, welche Positionen besetzt und welche Stellvertreter zu wählen sind, und ob weitere Vorstandspositionen (z.B. Arzt, Justiziar oder Beiräte) gewählt werden.
- (5) ¹Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes haben eine Stimme. ²Im Verhinderungsfalle nimmt für das Amt Abs. 1 c bis f der Stellvertreter, für das Amt Abs. 1 g ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.
- (6) Im Fall des Ausscheidens eines Kreisverbandsmitgliedes tritt der jeweilige Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.

§22 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende des Kreisverbands und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des Kreisverbands nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Kreisverbands vertretungsberechtigt sind.
- (3) ¹Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Kreisverbandsvorstand. ²Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.

§23 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes beträgt mindestens drei Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§24 Geschäftsverteilung

Der Kreisverbandsvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.

§25 Ladungsfrist

¹Zu Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. ²§14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§26 Anzuwendende Vorschriften

Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Kreisverbandsversammlung entsprechend.

VII. Schieds- und Ehrengericht

§27 Aufgaben

- (1) Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) ¹Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. ²Sie können alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen zur Durchführung anordnen.
- (3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. der International Life Saving Federation (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

- (4) ¹Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ²Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

§28 Zuständiges Schieds- und Ehrengericht

Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts der DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. werden dem entsprechenden Gericht der DLRG-BV Mittelfranken e.V., hilfsweise der DLRG-LV Bayern e.V., übertragen.

§29 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Kommissionen

§30 Kommissionen

Zur Beratung können die in Abschnitt VI genannten beiden Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

IX. Sonstige Bestimmungen

§31 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien der DLRG-LV Bayern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§32 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Bild- und Wortmarke werden im jeweils gültigen Handbuch "Corporate Design" der DLRG geregelt.
- (2) Die Bildmarke, die Wortmarke, die Buchstabenfolge DLRG bei jeglicher Verwendung sowie die Abzeichen für die verschiedenen Stufen der Prüfungsordnung sind eingetragene Marken bzw. in sonstiger Weise geschütztes Recht der DLRG.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, den Vorgaben des jeweils gültigen Handbuchs "Corporate Design" der DLRG entspricht und geeignet ist.
- (5) Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung verantwortlich.

§33 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG und der DLRG-LV Bayern e.V.

§34 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG-LV Bayern e.V., hilfsweise die Geschäftsordnung der DLRG.

§35 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.

§36 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk; das zur Bekämpfung des Dopings das Anti-Doping-Regelwerk der NADA (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung mit zum Gegenstand hat. ²Das Regelwerk mit dem NADA-Code ist Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen.

§37 Schriftform

Soweit in der Satzung eine schriftliche Abgabe von Erklärungen oder Einladungen gefordert ist, genügt die gesetzliche Form gemäß §126b BGB, d.h. insbesondere Brief, Telefax oder Email.

X. Schlussbestimmungen

§38 Satzungsänderungen und Regelungen für Neugründungen

- (1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Kreisverbandsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG-LV Bayern e.V. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ³§17 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Kreisverbandsversammlung bekannt gegeben werden ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Kreisverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
- (4) Jeder Orts- und Kreisverband bedarf sowohl bei seiner Neugründung als auch bei der Gründung von Stützpunkten der vorherigen Zustimmung der DLRG-LV Bayern e.V.

§39 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung des DLRG-KV Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Kreisverbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ²§17 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Bei Auflösung der DLRG fällt deren Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung, soweit möglich in das Vermögen der DLRG e.V. ²Das Gleiche gilt bei Änderung des gemeinnützigen Zweckes.

§40 Eintragung im Vereinsregister

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11. Juni 1988 in Nürnberg errichtet, eingetragen unter der Reg.-Nr. VR 2398 Amtsgericht Nürnberg.

Die erste Änderung der Satzung (Änderung des Vereinsnamens) erfolgte durch Beschluss der Ortsverbandsversammlung am 8. Juni 1994 in Nürnberg, eingetragen unter der Reg.-Nr. VR 2398 Amtsgericht Nürnberg.

Die zweite Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung am 15. Juni 1996 in Nürnberg, eingetragen unter der Reg.-Nr. VR 2398 Amtsgericht Nürnberg.

Die dritte Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung am 2. Oktober 1999 in Nürnberg, eingetragen unter der Reg.-Nr. VR 2398 Amtsgericht Nürnberg.

Die vierte Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung am 9. März 2002 in Nürnberg, eingetragen unter der Reg.-Nr. VR 2398 Amtsgericht Nürnberg.

Die fünfte Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung am 24. März 2007 in Nürnberg, eingetragen unter der Reg.-Nr. VR 2398 Amtsgericht Nürnberg.

Die sechste Änderung der Satzung (Satzungsneufassung) erfolgte durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung am 2. April 2011 in Nürnberg, eingetragen unter der Reg.-Nr. VR 2398 Amtsgericht Nürnberg.

Die siebte Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung am 8. November 2014 in Fürth, eingetragen unter der Reg.-Nr. VR 2398 Amtsgericht Nürnberg.

JUGENDORDNUNG
der
DER DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
KREISVERBAND NÜRNBERG-ROTH-SCHWABACH E.V.

- §1 Name/Mitgliedschaft
- §2 Ziele und Inhalte
- §3 Selbständigkeit
- §4 Wahl- und Stimmrecht
- §5 Organe
- §6 Kreisverbandsjugendtag
- §7 Kreisverbandsjugendvorstand
- §8 Geschäftsordnung
- §9 Landes- und OV/KV-Jugendordnungen
- §10 Änderung der Jugendordnung

Anhang: Leitbild der DLRG-Jugend

JUGENDORDNUNG
der
DER DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
KREISVERBAND NÜRNBERG-ROTH-SCHWABACH E.V.

Die Jugendordnung der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach hat ihre Grundlage im §10 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Kreisverband Nürnberg-Roth-Schwabach e.V.

§1 Name/Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Kreisverband Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter und benannten Mitarbeiter bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Kreisverband Nürnberg-Roth-Schwabach e. V. (DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach).

§2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§3 Selbständigkeit

Die DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§4 Wahl- und Stimmrecht

- (1) ¹In der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach besitzen die Mitglieder im Alter von 8 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter und Mitarbeiter das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und abzustimmen. ²Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 14 Jahren (passives Wahlrecht). ³Der Vorsitzende und der Leiter für Wirtschaft und Finanzen müssen am Tag der Wahl 16 Jahre alt sein.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
- (4) ¹Als beschlossen gelten Anträge, die mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
- (5) ¹Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Bei Wahlen kann nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. ³Ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. ⁴Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist. ⁵In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) ¹Hauptberufliche Mitarbeiter besitzen in der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach kein passives Wahlrecht. ²Ausnahmen regelt der Vorstand der DLRG-Jugend Bayern.

§5 Organe

- (1) Organe der DLRG-Jugend auf Kreisverbandsebene sind:
 - a) Kreisverbandsjugendtag (Jugendmitgliederversammlung)
 - b) Vorstand der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach*

* hiermit ist kein Vorstand im Sinne des BGB gemeint.
- (2) Die Organe der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach (siehe §8).

§6 Kreisverbandsjugendtag

- (1) ¹Der Kreisverbandsjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend im Kreis- und Ortsverband. ²Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. ³Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der DLRG-Jugend.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht (vgl. §4 Abs. 1) –
 - a) den Mitgliedern des Kreisverbandes im Alter von 8 bis einschließlich 26 Jahren,
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach;
 - ohne Stimmrecht –
 - c) den weiteren Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach,
 - d) den weiteren Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (3) ¹Der Kreisverbandsjugendtag findet jährlich statt. ²Die Einladung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. ³Bezüglich der Schriftform, der Ladungsfrist und der Tagungsleitung gelten die Bestimmungen der §14 und §37 der Satzung des Kreisverbandes sinngemäß.
- (4) Der Kreisverbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Aufgaben des Kreisverbandsjugendtages sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend,
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen,
 - c) Einsetzen von Kommissionen, Berufung der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,
 - d) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Vorstandes der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach und der Prüfungsberichte der Revisoren,
 - e) Beschlussfassung über den jährlich vom Vorstand der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend,
 - f) Entlastung des Vorstandes der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach,
 - g) Entlastung des Leiters für Wirtschaft und Finanzen für das vergangene Haushaltsjahr,

- h) Wahl des Vorstandes der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach in den Positionen des §7 Abs. 6 a bis c,
 - i) Wahl von drei Revisoren, von denen mindestens zwei die Prüfung vorzunehmen haben,
 - j) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag,
 - k) Beschlussfassung über Anträge,
 - l) Änderungen der Jugendordnung der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach,
 - m) Beschlussfassung über Anträge an die Kreisverbandsversammlung. Die Vertretung der Anträge wird auf der Kreisverbandsversammlung umfassend durch den Vorstand der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach wahrgenommen, sofern der Kreisverbandsjugendtag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsjugendtages muss ein außerordentlicher Kreisverbandsjugendtag innerhalb von zwei Monaten stattfinden.
- (7) ¹Der Kreisverbandsjugendtag kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen einen Nachfolger wählt. ²Der Abgewählte wird für seine Amtszeit bei dem nächsten Kreisverbandsjugendtag entlastet. ³Ein Antrag auf Misstrauensvotum kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Kreisverbandsjugendtages gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen schriftlich mit Nennung des Kandidierenden zu stellen; für den Fall einer Abwahl ist gleichzeitig eine Neuwahl des Vorstandspostens für die verbleibende Amtszeit (vgl. §7 Abs. 1) anzusetzen.

§7 Vorstand der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach

- (1) ¹Der Vorstand der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend. ²Er ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben der DLRG-Jugend nach der Jugendordnung und den Beschlüssen des Kreisverbandsjugendtages verantwortlich. ³Er wahrt ferner die Interessen der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach zwischen den Sitzungen des Kreisverbandsjugendtages. ⁴Der Vorstand der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach wird alle drei Jahre gewählt.
- (2) ¹Die Einladung zur Vorstandssitzung der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach erfolgt eine Woche vorher durch den Vorsitzenden der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach. ²Der Vorstand der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (4) Der Vorstand der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach führt die Geschäfte im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach muss eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach innerhalb von drei Wochen stattfinden.
- (6) Er setzt sich zusammen aus:

– mit Stimmrecht –

- a) dem Vorsitzenden,
- b) mindestens zwei, bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Leiter für Wirtschaft und Finanzen; falls ein stellvertretender Ressortleiter für Wirtschaft und Finanzen gewählt wurde, übernimmt dieser im Vertretungsfall das Stimmrecht,
- d) der Vertretung des Kreisverbandes entsprechend der Anzahl der Vertreter der DLRG-Jugend im Kreisverbandsvorstand;

– ohne Stimmrecht –

- e) den vom Vorstand der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach berufenen Referenten,
 - f) den vom Vorstand der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach bestellten Leitern der eingesetzten Arbeits- und Projektgruppen.
- (7) ¹Der Vorstand der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. ²Die Aufgabenverteilung auf die Mitglieder des Vorstandes und auf Projekt- und Arbeitsgruppen orientiert sich an folgenden Bereichen:
- a) Vertretung zum Kreisverbandsvorstand und nach außen
 - b) Strukturfragen
 - c) Innenvertretung, Koordinierung
 - d) Wirtschaft und Finanzen
 - e) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Jugendbildung
 - h) Kindergruppenarbeit
 - i) Ökologie und Umweltfragen
 - j) Schwimmen, Retten und Sport
- (8) ¹Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach Referenten sowie Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. ²Die Amtszeit der Mitglieder endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach.

§8 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Kreisverband Nürnberg-Roth-Schwabach e.V. sinngemäß.

§9 Landes- und OV/KV-Jugendordnungen

¹Die Jugendordnungen der Kreis- und Ortsverbände müssen im Einklang mit der Landesjugendordnung stehen; daher bedürfen sie der Zustimmung des Landesjugendrates. ²Bestehende Satzungsbestimmungen in den Kreisverbänden bleiben hiervon unberührt.

§10 Änderung der Jugendordnung

¹Die Änderung der Jugendordnung der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach kann nur vom Kreisverbandsjugendtag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ²Sie bedarf der Bestätigung durch die Kreisverbandsversammlung.

Die Jugendordnung der DLRG-Jugend KV Nürnberg-Roth-Schwabach ist vom Kreisverbandsjugendtag am 10. März 1996 in Nürnberg beschlossen und von der Kreisverbandsversammlung am 15. Juni 1996 in Nürnberg bestätigt worden.

Die erste Änderung erfolgte durch Beschluss des außerordentlichen Kreisverbandsjugendtages am 11. November 2000 in Nürnberg und wurde von der Kreisverbandsversammlung am 20. Mai 2001 in Nürnberg bestätigt.

Die zweite Änderung (Neufassung) erfolgte durch Beschluss des Kreisverbandsjugendtages am 2. April 2011 in Nürnberg und wurde von der Kreisverbandsversammlung am 2. April 2011 in Nürnberg bestätigt.

LEITBILD DER DLRG-JUGEND

Dieses Leitbild soll zur Herausbildung und Stärkung der gemeinsamen Verbandsidentität dienen. Es ist verbindlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Ebenen des Verbandes. Es will für Klarheit und Transparenz sorgen, Entscheidungen erleichtern, die Motivation fördern und die Identifikation mit dem Verband erhöhen.

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft bis einschließlich 26 Jahre und ihre gewählten Vertreterinnen und Vertretern.

Als DLRG-Jugend sind wir zugleich integrierter Teil des Gesamtverbandes und in unserer Selbständigkeit öffentlich anerkannter Kinder- und Jugendverband. Wir geben uns eine eigene Ordnung, wählen unsere Gremien unabhängig und verfügen über unsere finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

In unserer verbandlichen, gesellschaftlichen und internationalen Arbeit fühlen wir uns den Prinzipien der Demokratie, Humanität, Toleranz, Solidarität, Pluralität, Interkulturalität und Ganzheitlichkeit verpflichtet

Diese Prinzipien bedeuten, dass wir uns für die körperliche und geistige Unversehrtheit aller Menschen sowie gegen Ausgrenzung, Diskriminierung und Intoleranz einsetzen. Wir engagieren uns dafür, dass sich jeder einzelne Mensch umfassend und allseitig frei entfalten kann. Die dafür notwendigen Voraussetzungen wollen wir mitgestalten.

Wir verstehen unseren Verband, die DLRG-Jugend, als Form der Selbstorganisation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Oberste gleichberechtigte Ziele der DLRG-Jugend sind:

- Leben zu retten;
- einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbst bestimmten, selbst bewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten;
- die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten;
- auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen;
- die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten.

Zur Erfüllung dieser Ziele

- fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken;
- beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung;
- wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen;
- schaffen wir Voraussetzungen für selbst organisierte Freizeitgestaltung;
- betreiben wir handlungsorientierte und kreative Jugendbildungsarbeit;
- geben wir Anregungen und machen Angebote im jugendpolitischen, ökologischen, gesundheitsfördernden, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich;
- stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten;

- orientieren wir uns an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit und verpflichten uns, die verbandliche Jugendarbeit konzeptionell fortzuschreiben;
 - motivieren und qualifizieren wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen, und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen;
 - verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein;
 - unterstützen wir den Einsatz von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - arbeiten hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und zwischen allen Verbandsebenen der DLRG-Jugend partnerschaftlich und gleichwertig zusammen;
 - sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - fördern wir lokale Aktivitäten, regionale Kooperationen und überregionale Zusammenarbeit;
 - entwickeln wir die vorhandenen Strukturen unseres Jugendverbandes weiter;
 - ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG-Jugend und dem Stammverband unabdingbar;
 - verpflichten wir uns zu Transparenz von Entscheidungsprozessen im innerverbandlichen Alltag;
 - gestalten wir ein Umfeld, in dem sich Frauen und Männer, Mädchen und Jungen unabhängig von existierenden Rollenzuschreibungen gleichberechtigt entsprechend ihren Bedürfnissen engagieren können;
 - fördern wir die Integration von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
 - leben wir eine Kultur der friedlichen Verständigung;
 - setzen wir uns für die Erhaltung unserer ökologischen Lebensgrundlagen ein und entwickeln aktionsbezogene Umweltarbeit;
 - messen und verbessern wir alle Aktivitäten der DLRG-Jugend hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit;
 - sensibilisieren und befähigen wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu einem selbstverantwortlichen Umgang mit der eigenen Gesundheit;
 - suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen.
- Dieses Leitbild ist vom 15. Bundesjugendtag am 19. Mai 2007 beschlossen worden.

GESCHÄFTSORDNUNG
der
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT E.V.

- §1 Geltungsbereich
- §2 Öffentlichkeit
- §3 Einberufung und Teilnahme
- §4 Beschlussfähigkeit
- §5 Versammlungsleitung
- §6 Worterteilung
- §7 Wort zur Geschäftsordnung
- §8 Anträge
- §9 Dringlichkeitsanträge
- §10 Anträge zur Geschäftsordnung
- §11 Abstimmung
- §12 Wahlen
- §13 Protokoll
- §14 Änderung der Geschäftsordnung
- §15 Inkrafttreten

GESCHÄFTSORDNUNG
der
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT E.V.

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung der DLRG dient der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien wie z.B. Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitskreise usw. (nachstehend Versammlung genannt) im Rahmen der Satzung und der Bundesjugendordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für alle Gliederungen sinngemäß.*

* Soweit in dieser Geschäftsordnung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Lesbarkeit. Ämter und Funktionen stehen selbstverständlich gleichermaßen Frauen und Männern offen.

§2 Öffentlichkeit

- (1) ¹Versammlungen der obersten Organe der Gliederungsebenen sind öffentlich. ²Die Ratstagungen sind verbandsöffentlich, sofern nicht die Ratstagung selbst eine anderweitige grundsätzliche Regelung beschlossen hat. ³Die Öffentlichkeit bzw. Verbandsöffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann hergestellt werden, wenn die Versammlung dies beschließt. ³Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, ständig oder zeitweise Gäste mit Zustimmung der Versammlung hinzuzuziehen.

§3 Einberufung und Teilnahme

- (1) Die Einberufung aller Versammlungen erfolgt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung durch den Vorsitzenden.
- (2) Zu den Sitzungen der Organe sind die nächst höheren Gliederungen bis e.V.-Ebene, zu Gremiensitzungen der Vorstand derselben Gliederungsebene gleichzeitig einzuladen.
- (3) Vorstandsmitglieder aller höheren Gliederungsebenen können an allen Organtagungen der unteren Gliederungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
- (4) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§4 Beschlussfähigkeit

- (1) Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Wird eine vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf unterschritten, tritt Beschlussunfähigkeit nur ein, wenn diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wurde.

§5 Versammlungsleitung

- (1) ¹Der Präsident (Vorsitzende) bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. ²Die Versammlung kann die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.

- (2) ¹Die Versammlungsleitung (vgl. Abs. 1) schlägt den Protokollführer vor, der von der Versammlung zu bestätigen ist. ²Sie prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit sowie die Stimmberechtigung und lässt über die Reihenfolge der Tagesordnung abstimmen. ³Die Prüfungen können delegiert werden.
- (3) Betrifft ein Tagesordnungspunkt einen Versammlungsleiter persönlich, soll dieser sich während dessen Behandlung der Versammlungsleitung enthalten.
- (4) ¹Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. ²Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. ³Einsprüche gegen diese Anordnung sind unverzüglich vorzubringen. ⁴Die Versammlung entscheidet darüber nach Rede und Gegenrede.

§6 Worterteilung

- (1) Ein Versammlungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm die Versammlungsleitung das Wort erteilt hat.
- (2) ¹Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. ²Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. ³Nach Abschluss der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu geben.
- (3) ¹Bei Aussprachen ist – falls erforderlich – eine Rednerliste aufzustellen. ²Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) ¹Jeder Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. ²Er darf bei Entscheidungen, die ihn persönlich betreffen, nicht an der Abstimmung mitwirken. ³Dies gilt nicht für Wahlen und Abwahlen.
- (5) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- (6) ¹Berichterstatter, Antragsteller sowie Mitglieder des Vorstands der jeweiligen Gliederungsebene können sich zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. ²Dieser Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.
- (7) Die Versammlungsleitung kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.
- (8) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.
- (9) ¹Hauptamtliche Mitarbeiter der DLRG können bei Tagungen der Beschlussorgane der DLRG nicht als Delegierte fungieren. ²Durch die Versammlungsleitung oder auf Wunsch der Mehrheit der Stimmberechtigten kann ihnen das Wort erteilt werden.

§7 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. ²Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. ³Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§8 Anträge

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung sind antragsberechtigt.

- (2) ¹Frist und Form zur Einreichung von Anträgen werden durch jeweilige Satzung festgelegt. ²Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verändern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

§9 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen, die nicht lediglich gestellte Anträge ändern (vgl. §8) gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- (2) ¹Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller für die Dringlichkeit gesprochen hat. ²Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.

§10 Anträge zur Geschäftsordnung

¹Über Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Anträge auf Schluss der Rednerliste wird außerhalb der Rednerfolge sofort abgestimmt. ²Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.

§11 Abstimmung

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekannt zu geben.
- (2) ¹Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. ²Die Versammlung kann darauf verzichten.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- (4) ¹Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlungsleitung ohne Aussprache.
- (5) ¹Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. ²Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei Stimmabgabe vorzuzeigen. ³Die Versammlungsleitung muss eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden bzw. der vertretenen Stimmen dies verlangt.
- (6) ¹Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. ²Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) ¹Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. ²Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Versammlungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. ³Auskunft erteilt in diesem Falle die Versammlungsleitung. ⁴Sie kann diese Aufgabe delegieren.
- (8) ¹Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

- (9) ¹Das Ergebnis jeder Abstimmung ist vom Versammlungsleiter unverzüglich bekannt zu geben. ²Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung angezweifelt, muss sie wiederholt werden, wenn die Versammlung so beschließt.
- (10) Die Absätze 5 bis 9 gelten für alle Abstimmungen, die für eine Mehrheitsbildung notwendig sind, es sei denn, dass die Satzung oder §12 dieser Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.
- (11) Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nur erneut beraten oder abgestimmt werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt.

§12 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen abgesehen von §5 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) ¹Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge. ²Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.
- (3) Für Wahlen, ausgenommen die Wahl der Versammlungsleitung, ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) ¹Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. ²Vor der Wahl sind die vorgeschlagenen zu fragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind. ³Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- (6) ¹Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Versammlungsleitung bekannt zu geben. ²Der Gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt. ³Die Gültigkeit der Wahl und deren Annahme sind ausdrücklich im Protokoll festzuhalten.

§13 Protokoll

- (1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Vor- und Zunamen der Versammlungsleitung und des Protokollführers, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.
- (2) ¹Die Protokolle sind jeweils von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, innerhalb von 12 Wochen den Versammlungsteilnehmern und der übergeordneten Gliederung zuzustellen. ²Für örtliche Gliederungen genügt es, dass die Bekanntgabe von Protokollen jeweils Beginn der nächsten Versammlung erfolgt.
- (3) ¹Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt, innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben worden ist. ²Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet über Einsprüche die nächste Versammlung, bei Versammlungen der obersten Organe die nächste Ratstagung.

§14 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Präsidialrat.

§15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde mit ihrer Annahme durch den Präsidialrat am 7. April 2001 in Kraft gesetzt. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidialrates am 16. April 2010.